

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN:

Rechtsschutz - *Gruppenvertrag*

ALLRECHT Rechtsschutzversicherungen – Mieterschutzbund Berlin e.V.

1. Versicherte Mitglieder:

ALLRECHT gewährt den Mitgliedern des Mieterschutzbundes Berlin e. V. auf Antrag Rechtsschutz für die selbstbewohnte Mietwohneinheit oder die gemietete und selbstgenutzte Gewerbeeinheit.

2. Mitversicherte Personen:

a)

Der Versicherungsschutz wird zusätzlich für

- den Ehegatten,
- den Lebensgefährten,
- den Mitmieter (Hauptmieter)
- den Untermieter und
- die Mitbewohner

des Mitglieds für die von dem Mitglied selbstbewohnte bzw. selbstgenutzte Mietwohneinheit/ gemietete Gewerbeeinheit gewährt.

b)

Voraussetzung dafür ist, dass jeweils eine einheitliche Vertretung aller am Gerichtsverfahren beteiligten Mieter / Bewohner dieser Wohn-/Gewerbeeinheit durch denselben Prozessbevollmächtigten erfolgt.

c)

Soweit aus einer Mietermehrheit nur ein einzelner, nicht zum Gruppenvertrag angemeldeter Mitmieter allein verklagt wird, erhält dieser den Versicherungsschutz in seiner Eigenschaft als Beklagter. Voraussetzung dafür ist, dass Ansprüche betroffen sind, die gleichermaßen für oder gegen ihn sowie das zum Gruppenvertrag angemeldete Mitglied gelten.

3. Wechsel des versicherten Mitglieds:

a)

Soweit das versicherte Mitglied verstirbt, aus dem Mieterschutzbund Berlin e. V. ausscheidet oder aus der von ihm selbstbewohnten Mietwohneinheit / gemieteten Gewerbeeinheit auszieht (Vormieter), wird seinem Ehegatten, Lebensgefährten, Erben oder einem Mitmieter dieser Wohn- / Gewerbeeinheit bei Fortsetzung des Mietverhältnisses (Nachmieter) der vertragsgemäße Versicherungsschutz gewährt.

b)

Voraussetzung dafür ist, dass der Nachmieter zum Gruppenvertrag nachgemeldet und der Beitrag für diese Mietwohn- / Gewerbeeinheit ohne Unterbrechung fortbezahlt wird.

c)

Die Regelung zugunsten des Nachmieters gilt nur, wenn dieser seinen Beitritt zum Gruppenvertrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Ableben des Vormieters bzw. nach dessen Ausscheiden aus dem Verein bzw. dessen Auszug aus der Mietwohn-/Gewerbeeinheit schriftlich gegenüber dem Mieterschutzbund Berlin e.V. erklärt.

d)

Für Auseinandersetzungen des Nachmieters aus einem früheren, beendeten Miet-/Pachtverhältnis besteht kein Versicherungsschutz.

4. Umfang des Versicherungsschutzes:

a)

Dem versicherten Mitglied wird im Rahmen, aber teilweiser Abänderung des § 29 der ARB 94 Versicherungsschutz in seiner Eigenschaft als Mieter bzw. Pächter einer selbstbewohnten Wohneinheit oder gemieteten Gewerbeeinheit gewährt, und zwar ausschließlich für die gerichtliche Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen aus dem Mietvertrag sowie aus dinglichen Rechten hinsichtlich dieses Objektes.

b)

Als selbstbewohnte Mietwohneinheit gilt eine Wohnung bzw. ein Einfamilienhaus, soweit keine überwiegende gewerbliche Nutzung vorliegt.

c)

Als Gewerbeeinheit gilt auch eine Wohnung bzw. ein Einfamilienhaus, soweit überwiegende gewerbliche Nutzung vorliegt.

d)

Die Versicherungssumme beträgt 300.000,00 €.

5. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz:

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

a)

die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen in der Eigenschaft als Mieter bzw. Pächter der selbstbewohnten Wohneinheit bzw. selbstgenutzten Gewerbeeinheit.

b)

in Abänderung von § 6 ARB 94 Rechtsschutzfälle außerhalb des Geltungsbereiches der Bundesrepublik Deutschland.

c)

die im Verfahren für die Vertretung einer Mieter-/Bewohnermehrheit anfallenden Erhöhungsgebühren des Prozessbevollmächtigten gemäß § 2 Abs. 2 RVG i. V. mit Nr. 1008 VV (siehe auch Punkt 2.a).

d)

Ansprüche des Mitmieters bzw. -pächters als alleiniger Kläger und/oder ausschließlich den Mitmieter/-pächter betreffende Ansprüche.

6. Beginn des Versicherungsschutzes:

Der Versicherungsschutz für das einzelne Mitglied beginnt frühestens um 12.00 Uhr des Tages, an dem die Anmeldung bzw. Nachmeldung beim Mieterschutzbund Berlin e.V. eingegangen ist (Eingangsstempel Mieterschutzbund Berlin e.V.).

7. Wartezeit:

Der Versicherungsschutz besteht für neu versicherte Mitglieder

- bei Wohneinheiten erst nach Ablauf von 6 Wochen
- bei gewerblich genutzten Einheiten erst nach Ablauf von 3 Monaten

ab Versicherungsbeginn (siehe auch § 4.1 ARB 94). Tritt während dieses Zeitraums ein Rechtsschutzfall ein, so ist dieser vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt, in dem das Mitglied oder ein anderer gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder verstoßen haben soll.

8. Dauer und Ende des Versicherungsschutzes:

a)

Der Vertrag wird für ein Jahr geschlossen, er verlängert sich danach stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von einem Vertragsteil spätestens drei Monate vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt wird.

b)

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Mieterschutzbund Berlin e.V. endet auch der Versicherungsschutz für das Mitglied bei den ALLRECHT Rechtsschutzversicherungen.

c)

Außerdem ist eine Kündigung des Mitgliedes zum Ablauf eines jeden Beitragsjahres möglich, sofern das Mitglied gegenüber dem MSB mit einer Frist von mindestens 3 Monaten eine entsprechende Kündigungserklärung abgegeben hat.

9. Außerordentliche Kündigung:

a)

§ 13 der ARB 94 gilt als gestrichen.

b)

Bejaht ALLRECHT gegenüber einem durch diesen Vertrag versicherten Mitglied die Leistungspflicht für mindestens 2 in einem Kalenderjahr eingetretene Rechtsschutzfälle, so ist ALLRECHT innerhalb eines Monats nach Anerkennung der Leistungspflicht für den 2. oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, das Mitglied mit einer Frist von 1 Monat durch einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung aus diesem Vertrag auszuschließen.

Diese Erklärung hat sowohl gegenüber dem Mitglied als auch gegenüber dem Mieterschutzbund Berlin e.V. zu erfolgen.

10. Schadenmeldung und –bearbeitung:

a)

Einen Rechtsschutzfall hat das Mitglied dem Mieterschutzbund Berlin e.V. (unter Beifügung aller Schriftstücke) zu melden.

b)

Der Schriftwechsel mit Prozessbevollmächtigten / Rechtsanwälten wird vom ALLRECHT-Rechtsservice mit diesen direkt geführt.

11. Beitrag/Beitragszahlung:

Der Jahresbeitrag für die selbstbewohnte Wohneinheit beträgt (inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Versicherungssteuer)	44,00 Euro
zzgl. Verwaltungsaufwand Einzug/Abrechnung	<u>1,00 Euro</u>
Gesamtbeitrag	45,00 Euro

Der Jahresbeitrag für eine gemietete/gepachtete Gewerbeeinheit
beträgt (inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Versicherungssteuer)

- | | |
|---|-----------------------------|
| a) bis 30.000 Euro Brutto-Jahres-Miete | 192,00 Euro |
| b) bei 30.000 bis 55.000 Euro Brutto-Jahres-Miete | 328,00 Euro |
| c) über 55.000 Euro | Einzelanfrage über ALLRECHT |

12. Anzeigen von Willenserklärungen:

Alle Anzeigen und Willenserklärungen des Mitglieds sind an den Mieterschutzbund Berlin e.V. zu richten.

Berlin, den 1. Juli 2015